

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wälder im Solling bei Lauenberg“
in dem Landkreis Northeim
vom 25.09.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 724) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019 vom 23.05.2019 S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018, (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wälder im Solling bei Lauenberg“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Eichenhudewälder bei Lauenberg“ sowie ehemalige Bereiche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Solling“.
- (2) Das NSG liegt mit seinen drei Teilgebieten in der Naturräumlichen Region „Weser- und Weser-Leine-Bergland“ innerhalb der Unterregion „Weser-Leinebergland“. Sie befinden sich in den Gemeinden Dassel, Moringen sowie dem gemeindefreien Gebiet Solling. Die zwei großen Teilgebiete liegen westlich angrenzend und südöstlich ca. 700 Meter von der Ortschaft Lauenberg, während sich das kleine Teilgebiet im Südwesten ca. 100 Meter nördlich der „Hammersteinhütte“ befindet.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Die Detailkarte wird im Wege der Ersatzbekanntmachung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die maßgebliche Detailkarte (Anlage 2) wird im Rahmen der Aktualisierung der Datengrundlagen, z. B. durch neue Kartierungen oder fachliche Erkenntnisse, von der unteren Naturschutzbehörde fortgeschrieben; die aktualisierten Karten werden im Amtsblatt des Landkreises Northeim veröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Northeim – Untere Naturschutzbehörde, bei den Gemeinden Dassel und Moringen und beim Nds. Forstamt Dassel unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 399 „Wälder im Solling bei Lauenberg“ (DE 4224-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63),

zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte sind die Flächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 322 Hektar.

§ 2

Schutzgegenstand und -zweck

- (1) Das NSG „Wälder im Solling bei Lauenberg“ liegt mit seinen drei Teilgebieten am Nordostrand des von Buntsandstein geprägten Mittelgebirges Solling. Die Waldgebiete werden vorherrschend von bodensauren Eichenmischwäldern, mit in Teilen buchenreicher Ausprägung, dominiert und durch Hainsimsen-Buchenwälder ergänzt. Innerhalb des NSG befinden sich sehr strukturreiche Hutewald-Relikte mit über 400 Jahre alten Uralteichen. Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung und dient insbesondere dem dauerhaften Schutz und der Verbesserung der Repräsentanz der streng geschützten Totholzkäferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) im Naturraum „Weser- und Weser-Leine-Bergland“. Das NSG liegt im Einzugsbereich mehrerer Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) und eignet sich insbesondere aufgrund der flächigen Hainsimsen-Buchenwaldpartien mit in Teilen unterwuchsarmer Hallenwaldcharakter am Birkenberg als Jagdhabitat für diese Art.

Die Offenlandbereiche des NSG beschränken sich auf die Bachläufe der Ochsenwiese im Osten zwischen Großen Ohrenberg und Birkenberg sowie der Wakenbornwiese westlich des Burghals. In beiden Teilgebieten handelt es sich um naturnahe Bachabschnitte mit kleinflächigen Bereichen von feuchten Hochstaudenfluren. Im Bereich der Ochsenwiese wird dieser von einem gut ausgeprägten Erlen-Auenwald begleitet; im Bereich der Wakenbornwiese grenzen magere Flachland-Mähwiesen an den Quellbach an.

Die Wälder im NSG, insbesondere die Hutewald-Relikte, sind ein wertvoller Lebensraum für waldbewohnende Arten, die auf großflächige und zusammenhängende, naturnahe, lichte, alt- und totholzreiche sowie störungsarme Waldgebiete angewiesen sind. Neben den bereits genannten zwei Totholzkäferarten sind im Gebiet zahlreiche nach der Roten Liste als gefährdet eingestufte Käferarten nachgewiesen. Auch eine erhebliche Anzahl von auf Altholzbestände angewiesene Vogelarten, darunter die mit Abstand höchste Individuenzahl von Mittel-, Klein-, Grau- und Schwarzspecht im Solling, konnten im Gebiet nachgewiesen werden. Der Schwarzstorch brütet seit mehreren Jahren erfolgreich in dem Gebiet, das sich ansonsten auch durch seine überdurchschnittlich hohe Dichte von Rotmilan- und Bussardhorsten auszeichnet. Darüber hinaus ist das Gebiet u. a. auch Lebensraum für Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*) und Feuersalamander (*Salamandra salamandra*).

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen

wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:

1. struktur-, arten- und insbesondere totholzreicher bodensaurer Eichen-Mischwälder mit Traubeneiche (*Quercus petraea*) und bodensaurer Buchenlaubwälder mit Rotbuche (*Fagus sylvatica*) in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen,
2. nadelholzfreier Laubwaldgesellschaften, vorzugsweise als lichte Eichenwälder zur Sicherung der Habitatkontinuität der im Gebiet wertgebenden Arten, insbesondere des Hirschkäfers, oder der potentiell natürlichen Vegetation in der Ausprägung der unter § 3 Abs. 1 genannten Waldlebensraumtypen,
3. zusammenhängender Waldflächen in möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Habitatbäumen sowie Alt- und Totholz, zur dauerhaften Sicherung der Habitatkontinuität und mit ungenutzten Bereichen natürlicher Waldentwicklung.
4. der kulturhistorisch gewachsenen lichten Eichenhutewälder sowie der im Gebiet vorkommenden Alt- und Uralteichen, die mit ihrem hohen Totholzanteil und Höhlungen das Hauptvorkommen holzbewohnender Käferarten (u. a. Eremit und Hirschkäfer) sowie weiterer Höhlenbewohner wie Fledermäuse und Spechte darstellen,
5. alter, in Teilen unterwuchsarmer Buchenwälder, die sich aufgrund ihres Hallenwaldcharakters besonders als Jagdgebiet für das Große Mausohr eignen,
6. naturnahe Erlen- und Eschen-Quellwälder, -Galeriewälder und -Auenwälder in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen,
7. struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren Quellbereichen, Bachauen sowie von Sümpfen und Stillgewässern (Waldtümpeln) mit ihren Verlandungsbereichen, jeweils in enger Verzahnung mit den begleitenden Biotopen wie Uferstaudenfluren und Auenwäldern,
8. struktur- und artenreicher Waldränder, Waldlichtungsflure, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche,
9. von artenreichem und strukturreichem Grünland, insbesondere von mesophilem Grünland, Nasswiesen sowie von Flutrasen,
10. der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
11. stabiler Populationen geschützter oder gefährdeter holzbewohnender Käferarten sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der acht Urwaldreliktarten des Blatthornkäfers (*Osmoderma eremita*), des Buntkäfers (*Dermestoides sanguinicollis*), die Schnellkäfer (*Ampedus cardinalis*), (*Ischnodes sanguinicollis*) und (*Elater ferrugineus*), des Mehlkäfers (*Tenebrio opacus*), des Schwielenkäfers (*Teredus cylindricus*), des Schwarzkäfers

(*Corticeus fasciatus*) sowie der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und (*Sinodendron cylindricum*), des Stutzkäfers (*Plegaderus dissectus*), des Ameisenkäfers (*Euconnus pragensis*), des Weichkäfers (*Malthodes crassicornis*), des Zipfelkäfers (*Hypebaeus flavipes*), des Buntkäfers (*Tillus elongatus*), des Werftkäfers (*Lymexylon navale*), der Schnellkäfer (*Ampedus erythrogonus*, *Ampedus nigerrimus*, *Procraerus tibialis*) und (*Hypoganus inunctus*), der Schienenkäfer (*Microrhagus lepidus*) und (*Hylis olexai*), des Speckkäfers (*Megatoma undata*), des Rindenglanzkäfers (*Rhizophagus grandis*), des Pilzkäfers (*Triplax rufipes*), des Moderkäfers (*Enicmus testaceus*), des Baumschwammkäfers (*Triphyllus bicolor*), der Pochkäfer (*Hadrobregmus denticollis*, *Xyletinus pectinatus*, *Dorcatoma flavicornis*) und (*Dorcatoma robusta*), des Baummulmkäfers (*Euglenes oculatus*), der Dusterkäfer (*Abdera flexuosa*, *Phloiotrya rufipes*) und (*Melandrya caraboides*), des Keulendusterkäfers (*Tetratoma fungorum*), des Pflanzenkäfers (*Pseudocistela ceramboides*), der Bockkäfer (*Rhagium sycophanta*) und (*Stictoleptura scutellata*) und des Rüsselkäfers (*Dryophthorus corticalis*),

12. stabiler Populationen seltener oder geschützter Arten sowie ihrer Biozönosen, insbesondere der Pflanzenarten Wild-Apfel (*Malus silvestris*), der Moose Breites Sackmoos (*Frullania dilatata*), Echtes Etagen-Hainmoos (*Hylocomium splendens*), Gabeliges Igelhaubenmoos (*Metzgeria furcata*) und Flachblättriges Kratzmoos (*Radula complanata*), der Pilze Echter Pfifferling (*Cantharellus cibarius*), Totentrompete (*Craterellus cornucopioides*), Eichen-Leberreischling (*Fistulina hepatica*), Gemeiner Klapperschwamm (*Grifola frondosa*), Eichen-Feuerschwamm (*Phellinus robustus*), Gemeiner Strubbelkopfröhrling (*Strobilomyces strobilaceus*), Gemeiner Mosaikschichtpilz (*Xylobolus frustulatus*), die Flechten Schriftflechte (*Graphis scripta*) und Gewöhnliche Porenflechte (*Pertusaria pertusa*) und der wild lebenden Tierarten, darunter die Säugetiere Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die Vögel Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopos martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und der Amphibie Feuersalamander (*Salamandra salamandra*).
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 399 „Wälder im Solling bei Lauenberg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3

Schutzzweck - Natura 2000

- (1) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- a) **91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“** als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung und möglichst verschiedener Altersstufen in Quellbereich und an Bächen. Diese Wälder weisen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aus lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) auf und besitzen einen intakten, naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) und Tierarten wie Kleinspecht (*Picoides minor*) und Mittelspecht (*Picoides medius*) kommen in stabilen Populationen vor.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- a) **6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“** als artenreiche Hochstaudenflure auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Sümpfe, Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) kommen in stabilen Populationen vor,
- b) **6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“** als artenreiche, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsch, Baumgruppen). Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) kommen in stabilen Populationen vor,
- c) **9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“** als naturnahe, strukturreiche großflächige und unzerschnittene Buchenmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierten Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur (wie sie u. a. durch Femelnutzung im Altholz entsteht) und mit einem ausreichenden Anteil an der natürlichen Entwicklung überlassenen Flächen. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere lebensraumtypische, standortgerechte Baumarten wie Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), selten auf reicheren Standorten auch Esche

(*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) beigemischt. Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hutewaldstrukturen sowie von Alt- und Uralteichen. Die Strauchschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten wie Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*). Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Wald-Fluttergras (*Milium effusum*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Weißliche Hainsimse (*Luzula izuloides*) sowie Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*). In lichter Partien ist gelegentlich Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*) anzutreffen. Die Naturverjüngung der Buche und lebensraumtypischer Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch und bietet Lebensraum für zahlreiche Vogelarten wie Buntspecht (*Picoides major*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Fledermausarten wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und Käferarten wie Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

3. insbesondere der prioritären Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - a) „**Eremit (*Osmoderma eremita*)**“ als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums in lichten oder halboffenen Laubwäldern. Es sind ausreichend Totholz sowie alte, anbrüchige Bäume (insbesondere Eichen) in der Zerfallsphase zu erhalten, die sich hinsichtlich Alter und Mächtigkeit eignen, die für die Entwicklung der Art notwendigen mulmgefüllten Höhlungen mit mäßig, aber ausreichend feuchten, schwarzen Holzmulmkörper auszubilden. Zur Sicherung der Habitatkontinuität ist das Verbreitungsgebiet der Art - unter Beachtung ihres geringen Ausbreitungspotentials - durch mittel- bis langfristige Entwicklung nadelholzfreier, lichter Laubbaumbestände unter Förderung und Entwicklung starkastiger tief- und großkroniger Einzelbäume sowie nachwachsender Eichen mit Hutehabitus zu erweitern,
4. insbesondere der übrigen Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - a) „**Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**“ als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums in lichten Alteichenbeständen ohne Schattbaumunterstand mit Saftfluss-Bäumen. Es sind ausreichend Bäume in der Zerfallsphase inklusive Totholz, insbesondere von vermorschten Wurzelstöcken, vermoderten Stubben und liegenden Starkhölzern in möglichst besonnener Exposition als potentielle Brutstätten zu erhalten. Zur Sicherung der Habitatkontinuität ist das Verbreitungsgebiet der Art durch langfristige Entwicklung nadelholzfreier, lichter Eichenbestände in einem Altersklassenmosaik und durch Förderung von Eichenüberhältern sowie Alteichen im Buchenbestand zu

erweitern,

- b) „**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**“ als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Hallenwaldbereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzhalmligen Weiden, Mähwiesen und –weiden als Jagdlebensraum.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln sowie Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen; soweit diese nicht behördlich zugelassen sind, sich auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wandermarkierungen oder -wegweiser dienen,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen; ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Kräutern in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
6. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes, von Teilflächen oder einer Senkung des Grundwasserstandes kommen kann,
7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
8. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
9. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
10. im NSG und in einer Zone von 100 Meter Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine

Mindestflughöhe von 150 Metern über dem NSG zu unterschreiten,

11. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 12. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 15. die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Flächen mit „Grünland“ und „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) umzubereiten oder in andere Nutzungsformen umzuwandeln.
- (2) Das NSG darf in dem Bereich der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Flächen der „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) nicht außerhalb der Wege betreten werden; die übrigen Flächen des NSG sind von dem Verbot ausgenommen.
- (3) Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre, Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG;das Befahren der in den maßgeblichen Karten (Anlage 2) dargestellten Flächen der „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen zum Zweck der

Umweltbildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,

3. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde im Nachgang unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und ein gezieltes Neozoen-Management mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen (Anlage 3 bleibt unberührt) und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt,
 7. ein Neu- und Ausbau von Wegen mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegerändern, Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen zum Zwecke der Forschung, Überwachung und Hege mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie durch oder unter Aufsicht von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung von dem in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten „Grünland“
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von

- Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet,
2. die Nutzung des in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) zusätzlich zu Nummer 2
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.05.,
 - b) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - c) Mahd ab 01.06., 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd,
 - d) wechselnde 2,5 Meter Streifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite,
 - e) Düngung erst nach dem ersten Schnitt bis max. 40 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr; eine Erhaltungsdüngung insbesondere mit Phosphor und Kalium ist nach vorheriger Anzeige mit 4-wöchigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) keine organische Düngung (nur Festmist ist zulässig),
 - g) Nachbeweidung (keine Pferde) möglich, jedoch ohne Zufütterung,
 - h) Über- oder Nachsaaten im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 c) nur mit für den Lebensraum typischen Gräsern und Kräutern.
3. auf den in den maßgeblichen Karten (Anlage 2) dargestellten Bereich der „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430):
- a) ohne Umbruch oder Umwandlung in eine andere Nutzungsform,
 - b) ohne Düngung,
 - c) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von Bodensubstrat verändernden Stoffen,
 - d) mit Auszäunen der Uferstreifen zum Schutz vor Beweidung,
 - e) mit einer abschnittweisen Mahd nur im mehrjährigen Rhythmus, in einer Mindesthöhe von 10 Zentimetern zwischen Oktober und Februar unter Abräumen und Abtransport des Mähguts,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die

Neuanlage von Gräben und Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,

5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter Maßgabe der Anlage 3 dieser Verordnung.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG und des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Verordnung.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschchen und Einrichtungen zum Füttern,
 - b) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Artbedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschchen im Bereich der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Flächen mit Lebensraumtypen,
 - b) sowie Stellen zum Kirren, Einrichtungen zum Füttern und mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen im Bereich der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Flächen im Bereich der „Feuchten Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) und „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (LRT 91E0)bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann angezeigte Maßnahmen untersagen, wenn Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind oder Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Die in Abs. 2 bis 7 genannten Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher anzuzeigen.

- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder gegen die Freistellungsvoraussetzungen des § 5 einschließlich der Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Sinne des § 7 des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG in den Bereichen gemäß § 4 Abs. 2 Hs. 1 dieser Verordnung außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Eichenhudewälder bei Lauenberg“ vom 07.12.1938, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.06.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim Nr. 5 vom 01.05.1975) außer Kraft.

- (3) Das LSG „Solling“ im Landkreis Northeim vom 17.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 08.03.2000, Nr. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über das LSG „Solling“ vom 07.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 21.12.2018, Nr. 48) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Northeim, den 25.09.2020

gez. Astrid Klinkert-Kittel

Landrätin

Anlage 3

Außerhalb der als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Flächen im NSG soweit

- a) Totholzlaubebäume sowie erkennbare und bekannte Habitatbäume¹ (u. a. Horst-, Höhlen- und Saffflussbäume sowie sonstige für den Artenschutz bedeutsame Bäume) generell erhalten werden und bei Fällung aus Verkehrssicherungs- oder Arbeitsschutzgründen im Bestand verbleiben,
- b) zum Schutz der prioritären Art Eremit (*Osmoderma eremita*) bestehende, bekannte Brutbäume und Brutverdachtsbäume gefördert und nicht beeinträchtigt werden sowie potentielle Brutbäume in einem Radius von 500 Metern um bestehende, bekannte Brut- und Brutverdachtsbäume in einem für den Erhalt der Population günstigem Erhaltungszustand notwendigem Umfang erhalten und gefördert werden,
- c) bestehende Eichenbestände zur Gestaltung des natürlichen Lebensraums holzbewohnender Käfer insbesondere des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) gefördert werden,
- d) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
- e) eine Neu- oder Wiederbegründung von Nadelholzbeständen unterbleibt, eine Verjüngung zur Sicherung der Habitatkontinuität und des günstigen Erhaltungszustands des Hirschkäfers im notwendigen Maß mit Eiche erfolgt,
- f) das Durchqueren oder Befahren von Bachläufen, Sumpf- und Quellbereichen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleibt; hiervon ausgenommen ist das Durchqueren oder Befahren rechtmäßig errichteter und diesem Zweck dienender Anlagen,
- g) in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestelltes „Grünland“ erhalten wird und die Bewirtschaftung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 erfolgt,

2. auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern

¹ Die „Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B“ aus der Anlage C zu Nummer 1.6 des Erlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) und die Ausführungen des Praxisleitfadens „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ von dem MU- und dem ML-Niedersachsen sind zu beachten

zueinander haben,

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) im Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand² „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft

² Die im Folgenden genannten Erhaltungszustände beziehen sich auf den aggregierten Gesamterhaltungszustand der Waldlebensraumtypen (siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/NLWKN-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011).

markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,³
- b) bei künstlicher Verjüngung
- aa) auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten,
 - bb) auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (LRT 91E0) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
angepflanzt oder gesät werden,
4. auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter)⁴; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

³ „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und andere im NSG aus der Nutzung genommene Flächen mit gleichen Lebensraumtypen werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 3 a) dieser Anlage angerechnet.

⁴ "Flächen mit natürlicher Waldentwicklung" und andere im NSG aus der Nutzung genommene Flächen sowie Flächen mit "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)" werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 4 a) dieser Anlage angerechnet.

5. auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit „Habitatfläche Eremit und Hirschkäfer (Eiche)“⁵ soweit
- a) diese zur Sicherung der Habitatkontinuität dauerhaft, bis zu ihrem natürlichen Zerfall oder Aufgabe ihrer ökologischen Funktion, als lichte Alteichenwälder mit hohem Totholzanteil erhalten und gefördert werden,
 - b) Saftflussbäume, Habitatbäume und Habitatbaumanwärter insbesondere bekannte Brut- und Brutverdachtsbäume markiert und bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten und gefördert werden,
 - c) ein Einschlag ausschließlich der Förderung lichter Alteichenwälder und der Freistellung von Alteichen, Habitatbäumen sowie Habitatbaumanwärter insbesondere bekannter Brut- und Brutverdachtsbäume dient, aus Arbeitsschutzgründen möglich und auf Grund von Konkurrenzsituationen erforderlich ist; die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz konkurrenzschwacher Lichtbaumarten,
 - d) die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Stubbenrodung unterbleibt und die Stubben sowie der Kronenabbruch von eingeschlagenen Bäumen zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben,
 - f) stehendes und liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall im Bestand belassen wird,
6. die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen.⁶ Die Flächen dienen dem Prozessschutz, der Forschung und dem günstigen Erhaltungszustand der betroffenen LRT. Das Errichten von Zäunen und Gattern zum Zwecke der Forschung und Entwicklung ist gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.

Freigestellt sind Maßnahmen der Anlage 3 Nr. 2 f) bis k) und Nr. 4 a) und b), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

⁵ Änderungen an der bestehenden Habitatflächen-Kulisse sind im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans (BWP) möglich, sofern im Rahmen des BWP und ggf. eines gesonderten Artenschutzkonzeptes für Eremit und Hirschkäfer andere fachlich geeignete Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von Eremit oder Hirschkäfer geeignet sind, einvernehmlich mit der UNB festgelegt werden. Diese Maßnahmen können z.B. alternativ zum Flächenschutz auch einen Einzelbaumschutz umfassen.

⁶ Naturschutzfachlich sinnvolle Erstinstandsetzungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bis zum 31.12.2022 zulässig.

„Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im Solling bei Lauenberg“ im Landkreis Northeim vom 25.09.2020 ist als Anlage dem Amtsblatt für den Landkreis Northeim beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.“